

# Dresdner Journal.



## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger. Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 116.

Montag, den 21. Mai

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Verlagspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Gr. Zwingerstr. 20, innerhalb Dresdens 2,50 M., durch die Post im Deutschen Reich 3 M. (vom 1. Juli ab 2,50 M.) vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint wöchentlich nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 50 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

### Amtlicher Teil.

#### Urkunde

über die Stiftung des Maria Anna-Ordens vom 15. Mai 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben beschlossen, zur Auszeichnung von Frauen einen Orden zu stiften, und bestimmen darüber was folgt:

1. Zum Andenken an unsere unvergeßliche Mutter soll der Orden Maria Anna-Orden genannt werden. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu.

2. Der Orden kann jeder Frau oder Jungfrau verliehen werden, welche sich im öffentlichen Dienste, im Dienste am Hofe oder im Dienste gemeinnütziger Anstalten ehrenvoll ausgezeichnet oder sich durch hervorragende Leistungen besondere Verdienste um die Förderung des Gemeinwohles erworben hat.

3. Der Orden besteht aus drei Klassen. Die erste wird mit der Krone, die zweite ohne Krone, die dritte in Gestalt eines Kreuzes (Maria Anna-Kreuz) verliehen. Auf der Vorderseite sind die Ordenszeichen mit dem Bildnis Unserer Mutter zu versehen. Sie werden an einer Schleife von hellblauem Bande, das an den Rändern von einem weißen Streifen durchzogen ist, auf der linken Brust nach dem Sidonien-Orden und vor der Carola-Medaille getragen; die Schleife darf auch ohne den Orden getragen werden.

4. Der Inhaberin des Ordens werden eine Verleihungsurkunde mit des Königs Unterschrift, von dem Ordenskanzler gegengezeichnet, und ein Abdruck der Stiftungsurkunde ausgehändigt.

5. Nach dem Tode der Inhaberin ist das Ordenszeichen an die Ordenskanzlei zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin in eine höhere Klasse des Ordens aufrückt.

6. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auf diesen Orden Anwendung. Dresden, den 15. Mai 1906.

(L. S.) Friedrich August.  
Dr. Viktor Otto, Ordenskanzler.  
Richard v. Baumann, Ordenssekretär.

Dresden, 21. Mai. Se. Königl. Hoheit der Herzogin und Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Herzogin Philipp von Württemberg sind heute vormittags 10 Uhr 26 Min. in Dresden eingetroffen und haben im Palais Zinzendorfstraße Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, nachfolgende Ordensdecorationen zu verleihen: das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechts-Ordens dem Major v. Einsiedel, Abt-Kommandeur im 3. Feldart.-Regt. Nr. 32, dem Oberstabsarzt Dr. Wolf, Regts.-Arzt des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32; das Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens dem Stabsveterinär Ruhn des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32; die silberne Friedrich-August-Medaille den Wachmeister Berndt und Lödel des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ingenieur Runge in Leipzig das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen Auszeichnungen zu erteilen, und zwar des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen dem Major Grafen v. der Schulenburg-Hehlen, Kommandeur des 3. Alan-Regts. Nr. 21, Kaiser Wilhelm II., König von Preußen; des Fürstl. Sippischen Ehrenkreuzes 2. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchstherrn diensttuenden General à la suite, Generalmajor v. Alrod; des Fürstl. Sippischen Ehrenkreuzes 2. Klasse Allerhöchstherrn diensttuenden Flügeladjutanten, Major v. der Decken; desselben Ehrenkreuzes 4. Klasse dem Rittm. v. Römer, komm. zur Dienstleistung bei den Prinzen Söhnen Sr. Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Baumeister Krebs in Wurgau das ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene silberne Verdienstkreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehme und trage.

Herr Amtshauptmann v. Carlsmid in Baußen ist vom 27. Mai bis 7. Juli laufenden Jahres beurlaubt. Seine Stellvertretung während dieser Zeit ist Herrn Re-

gierungsrat v. Polenz bei der Amtshauptmannschaft Baußen übertragen worden. 4083

Baußen, am 14. Mai 1906. 238 d III.  
Königl. Kreishauptmannschaft.

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat dem Schriftseher Hans Mann in Dresden für die von ihm am 29. November 1905 mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung des Roches Eugen Wagnold vom Tode des Erstickens eine Geldbelohnung bewilligt. Dresden, am 4. Mai 1906. 4093

Königl. Kreishauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Kreishauptmannschaft vom 1. November 1905 wird hierdurch bekannt gegeben, daß zur Feststellung der gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber in Blauen für den daselbst beantragten 8 Uhr-Ladenschluß an Stelle des Stadtrats Schurig in Blauen der Gewerbereichter Rette daselbst als Kommissar ernannt und mit entsprechender Weisung versehen worden ist. 4084

Zwickau, am 19. Mai 1906. Nr. 751 a. IV.  
Königl. Kreishauptmannschaft.

Vom 23. Mai 1906 an wird auf dem Haltepunkte Zittau-Schießhaus der Versand von Milch zugelassen. Über die Frachtberechnung geben die Güterverwaltungen Auskunft. Dresden, am 19. Mai 1906. 4079

Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen.

### Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kriegs. Beamte der Militärverwaltung. 17. Rat. Hohensee, Provinzialmeister in Großenhain nach Chemnitz, Franz, Provinzialamts-Rendant in Chemnitz nach Großenhain, — unterm 1. Juli versetzt.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Vom Königl. Hofe.

Dresden, 21. Mai. An der gestrigen Familientafel bei Ihrer Majestät der Königin-Witwe nahmen teil: Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz, Prinz Friedrich Christian, Prinz Ernst Heinrich, Prinzessin Margarethe und Aliz, Prinz Johann Georg und Prinzessin Mathilde sowie Se. Hoheit der Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz.

Dresden, 21. Mai. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg wohnte gestern mittags 1/2 12 Uhr in Begleitung des persönlichen Adjutanten Hauptmann Frhr. v. Verleß der Eröffnung der vom Sächsischen Kunstverein veranstalteten Ausstellung von Werken sächsischer Künstler bei. Heute vormittags 9 Uhr nahm Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg in Vertretung Sr. Majestät des Königs an der Eröffnungssitzung der Hauptversammlung der deutschen Bunsengesellschaft in der Aula der Technischen Hochschule teil. Se. Königl. Hoheit der Herzog und Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Herzogin Philipp von Württemberg trafen heute vormittags 10 Uhr 26 Min. zu mehrtägliger Besuche Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg aus Stuttgart hier ein und nahmen im Prinzenpalais Wohnung. Se. Königl. Hoheit der Prinz hatte sich zur Begrüßung der Durchsichtigsten Verwandten auf dem Hauptbahnhof eingefunden.

#### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 21. Mai. Der Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonfessionsrats D. v. Jahn ist von Karlsbad zurückgekehrt und hat die Leitung der Geschäfte wieder übernommen. — Schutz des Kognathandels. Das Ministerium des Innern, Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel, hat unterm 27. April d. J. an die Handels- und Gewerbelammern folgende Verordnung erlassen: „Bei dem Ministerium des Innern ist von dem Vorstände des Verbands deutscher Kognatbrennereien darüber Klage geführt worden, daß sich im Laufe der Jahre arge Mißstände, die insbesondere auch den realen Kognatandel schwer bedrohten, insofern entwickelt hätten, als öffentliche Versteigerungen von Kognat lediglich zu dem Zwecke unternommen würden, um die Ware überhaupt an den Mann zu bringen. Unter der Form von Versteigerungen habe sich eine neue Unterart unlauteren Wettbewerbs herausgebildet, bei der es darauf angelegt sei, unter hoch klingenden Namen und prunkender Ausstattung dem Publikum vielfach minderwertige Ware aufzubringen. Zur Beseitigung dieses Mißstands empfiehlt der beschwerdeführende Verband, die Versteigerung von Lebens-

und Genussmitteln, insbesondere aber von Spirituosen, von besonderer ortspolizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, die nur im Bedürfnisfalle zu erteilen sei. Hierbei hat der Verband darauf hingewiesen, daß eine solche Regelung für Bayern in Punkt 3 der Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betreffend, vom 20. Oktober 1900 (G. u. V. Bl. für das Rgr. Bayern S. 1182 ff.) bereits getroffen sei und sich ausgezeichnet bewähre. Die sächsischen „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer“ vom 8. Juni 1903 (G. u. V. Bl. S. 486 ff.) enthalten eine derartige Bestimmung allerdings nicht, insbesondere ist die Vornahme von Versteigerungen in keinem Falle von vorheriger polizeilicher Genehmigung abhängig. Immerhin bieten auch diese Vorschriften Handhaben, die geeignet erscheinen, Mißbräuchen der beklagten Art wirksam entgegenzutreten. Namentlich kommen in dieser Beziehung Punkt 4 und 5, 7 und 9 Absatz 2 Litt. a, c und d in Betracht. Dem Ministerium des Innern ist bisher nicht bekannt geworden, daß ein Bedürfnis für Ergänzung dieser Vorschriften in der vom Verband deutscher Kognatbrennereien beantragten Weise und in Anlehnung an die bezeichnete bayerische Bestimmung, die sich übrigens nicht nur auf die Versteigerung von Lebens- und Genussmitteln, sondern auch auf neue (ungebrauchte) Waren überhaupt bezieht, hervorgerufen sei. Immerhin erscheint die Anregung nicht von vornherein unbeachtlich.“ Das Ministerium des Innern hat deshalb vorerst die Handels- und Gewerbelammern zu gutachtlicher Berichterstattung darüber veranlaßt, ob die beantragte Ergänzung einem Bedürfnis entspricht und diesem genügt.

— Für die am Export nach Rumänien interessierten Kreise wird eine im rumänischen Staatsanzeiger vom 28. April/11. Mai 1906 veröffentlichte Bekanntmachung des Königl. Rumänischen Finanzministeriums hiermit in wortgetreuer Übersetzung mitgeteilt: „In Verfolg der Veröffentlichung des Finanzministeriums Nr. 145352 im Staatsanzeiger Nr. 289906 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Einführer von Waren, die auf Grund des Ministerratsbeschlusses Nr. 606 vom 26. März 1906 die Rückerstattung der Zolldifferenz zwischen dem alten und dem neuen Zolltarif beantragen, ihre Anträge dem Finanzministerium bis spätestens den 10./23. Mai 1906 einzureichen haben. Solchen Anträgen müssen folgende Urkunden beiliegen: Der Eisenbahnfrachtbrief oder die Postpaketadresse, mit welcher die Ware in das Land eingegangen ist, der Quittung der Rumänischen Eisenbahnen oder der Post über die Ankunft der Ware, das Duplikat der Einfuhranmeldung und die Zollquittung über die Zahlung der Gefälle. Waren-einführer, die bei dem Ministerium Anträge auf Rückerstattung bereits eingereicht haben, ohne die vorausgeführten Urkunden beizufügen, müssen letztere unbedingt bis zum 10./23. Mai 1906 einreichen. Hinsichtlich der vor dem 16. Februar/1. März 1906 in das Land eingegangenen und an ihrer Bestimmung angelangten, durch die Expeditionsämter des Staates verzollten Waren müssen die Einführer entweder durch die Transportpapiere oder durch ordnungsmäßige Zeugnisse den Beweis erbringen, daß sie den Expeditionsbüros ihre Verfügungen über die Verzollung rechtzeitig erteilt haben. Den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechende Anträge auf Rückerstattung werden einfach ad acta gelegt.“

— In dem Orte Dohma bei Zehista wird am 9. Juni unter Aufhebung der Postfiliale eine Postagentur eröffnet, die im dienstlichen Verkehr die Bezeichnung Dohma (Amtsh. Pirna) zu führen hat.

#### Sachen.

\* Sicherem Vernehmen nach ist die durch verschiedene Zeitungen gegangene Mitteilung, wonach die Regierung beabsichtigt sei, in Bad-Elster ein großes Hotel zu errichten, vollständig aus der Luft gegriffen.

#### Deutsches Reich.

##### Der Kaiser.

(B. T. B.) Hamburg, 19. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat „als einen freundlichen Gruß an die Stadt Hamburg“ dem Bürgermeister Dr. Burchard heute einen Cypernsweg zugehen lassen, den Er am 17. d. M. auf dem Wege von Neß nach Urville von der Fede gepflückt hatte, die das bei Colomby gelegene Denkmal der Gefallenen vom Infanterieregiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76 umgibt.

##### Das Kaiserpaar.

(B. T. B.) Neues Palais d. Potsdam, 20. Mai. Heute morgen besuchte das Kaiserpaar den Gottesdienst in den Gommern und unternahm darauf einen Spaziergang. Zur Frühstückstafel bei dem Kaiserpaar waren geladen Postkaplan Graf Rantz und Generaladjutant v. Löwenfeld vor seiner Abreise mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen nach Spanien.

Die Beisehung der Prinzessin Friedrich Carl von Preußen. (B. T. B.) Potsdam, 19. Mai. Heute fand die Beisehung der Prinzessin Friedrich Carl von Preußen in der Kirche bei Nikolsee statt. Vor dem Altar war der